

um was er reicher geworden ist; da er aber eben um nichts reicher geworden ist, ist er auch zu einer Restitution nicht verpflichtet. — Nur in einem Falle wäre Roger nach unserem Dafürhalten restitutionspflichtig. Denken wir uns, er habe eben sehr wenig Besitz, etwa nur 5 fl. und soll nun die Uebersiedlungskosten bestreiten; da kommen ihm die 58 fl. Jubiläumsgaben gerade erwünscht, er gedenkt damit die Auslagen zu bestreiten, und sodann auf dem neuen, einträglicheren Posten so bald als möglich das Geld nach Intention der Uebergeber abzuführen, — da verliert der arme Roger auf der Reise auch noch dieses anvertraute Geld. Und dennoch afflito addenda est afflictio; er ist zum Anleiher des fremden Geldes geworden, ohne Wissen und Einwilligung der Uebergeber, er hat gefehlt gegen ausdrückliche Bestimmungen eines für das allgemeine Wohl förderlichen Gesetzes und hat deshalb jetzt denjenigen gesetzlichen Bestimmungen sich zu unterwerfen, welche ihn zur Tragung des Zufalles unter diesen Umständen verpflichten. Es dürfte aber die Auslegung der Restitutionspflicht in diesem Falle auch kaum hart erscheinen; denn hätte Roger eine Summe zur Bestreitung seiner Uebersiedlung von irgend einem Freunde entlehnt, so müßte er ja doch auch die Summe zurückzahlen, wenn er sie gleich unschuldiger und unglücklicher Weise verloren hat.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

IX. (Ehelich oder unehelich?) Es ist mir folgendes amtliche Aktenstück mitgetheilt worden:

„An das läbliche Pfarramt X. — Mit Bezug auf die dortige Anzeige vom . . . über die am . . . erfolgte Geburt der . . . Tochter der . . . Gattin in . . . wird bekannt gegeben, daß bei dem Umstände, als die hierüber vernommene Mutter dieses Kind selbst als ein außereheliches ausdrücklich anerkannte, selbes im Taufbuche unter dem Familiennamen der Mutter geboren . . . einzutragen ist. R. f. Bezirksgericht . . . am . . .“

Die Thatssache, welche dieses Aktenstück veranlaßte, war diese. Ein Ehepaar, das schon jahrelang faktisch, aber nicht gerichtlich von ihrem Manne getrennt, in sündhaftem Verhältniß zu einem andern stand, hatte ein Kind geboren. Da es getauft worden war, wurde die Frage aufgeworfen, ob es als ehelich oder unehelich einzutragen sei im Taufbuche?

Nach Kutschker („Das Ehrerecht der katholischen Kirche.“ 5. B. S. 384) liegt es dem Seelsorger, als Matrikenführer ob, daß von der nicht gerichtlich geschiedenen Gattin eines Mannes

bei Lebzeiten desselben oder binnen 10 Monaten nach dessen Tode geborene Kind als ehelich geboren in die Matrik einzuschreiben, und an dieser Einschreibung so lange nichts zu ändern, bis ihm ein gerichtliches Urtheil des Inhaltes zugestellt wird, daß das Kind nicht als ein eheliches anzusehen sei.

Es lautet ja §. 138 d. A. B. G. „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“ Und §. 158 sagt: „Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sei; so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltenner Nachricht bestreiten und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.“

Auf Grund dieser zwei Paragraphen hätte also in unserem Falle das Kind von dem taufenden Priester als ehelich eingetragen werden sollen, hätte eine Anzeige dieses Falles beim k. k. Bezirksgericht von Seite des Pfarramtes nicht geschehen sollen und berechtigt auch die Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes, die kein rechtskräftiges Urtheil ist, nicht, das Kind als unehelich einzutragen.

Daß die Gattin faktisch vom Gatten seit Jahren getrennt ist, ändert Nichts. Denn das Hofdekret v. 15. Juni 1835 bezieht sich nur auf „Kinder, welche von einer geschiedenen Gattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden“, betreff derer es erklärt, daß sie „nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der im §. 163 des A. B. G. geforderte Beweis geführt oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraum, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren.“ (Rieder, Handbuch, 1. B. S. 23.) Der §. 163 des A. B. G. lautet: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs,

nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe."

Auch nach kanonischem Rechte „muß, so lange nicht der volle Beweis vom Gegentheile geliefert wird, die Legitimität des während des Bestandes einer gültigen Ehe von der Ehefrau geborenen Kindes gesetzlich aufrecht erhalten werden, wie sehr auch der äußere Schein und die öffentliche Meinung dagegen sein mag. Dieß gilt namentlich in dem Falle, wo es feststeht, daß die Frau einen Ehebruch begangen, auch wenn das von ihr geborene Kind größere Aehnlichkeit mit dem bekannten Ehebrecher, als mit dem Ehemanne hat oder wo selbst die Mutter und der Vater eidlich erklären, daß das Kind im Ehebruch erzeugt worden sei. Zum Beweise des Gegentheils (der unechten Geburt des Kindes einer Ehefrau) für das äußere Forum muß dargethan werden, daß der Ehemann während des ganzen Zeitraumes von der Empfängniß des Kindes an bis zur Geburt desselben (also die gewöhnliche Zeit der Schwangerschaft d. i. 9 Monate oder 30 bis 40 Wochen) seiner Frau nicht bewohnen könnte, sei es, daß er die ganze Zeit abwesend, oder durch Krankheit oder aus anderen Gründen zur Copula unfähig war.“ (Kutschker, I. c.; Schulte, „Handbuch des katholischen Eherechtes“ Gießen, 1855. S. 39.)

Uebrigens will ich aus Kutschker noch folgendes hersetzen (I. c. S. 385): „Der Seelsorger beziehungsweise der Beichtvater darf eine solche Ehefrau (die gewiß ist, daß ein als ehelich im Taufbuche eingetragenes Kind nicht von ihrem Ehemann erzeugt ist) nur anhalten, die legitimen Kinder, in so weit dieß ohne Aufsehen und Störung des Familienfriedens geschehen kann, etwa durch Zuwendung von besonderen Schenkungen dafür zu entschädigen, daß die im Ehebruche erzeugten Kinder mit denselben als geistliche Erben nicht nur in Betreff ihres eigenen Vermögens, sondern auch in Betreff desjenigen ihres Mannes concurriren.“

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

X. (Convalidirung einer im Auslande vor dem Standesamte geschlossenen Mischehe.) Anton Maier erscheint mit Maria Stein vor seinem katholischen Seelsorger zu M. in Oesterreich und bringt Folgendes vor: Ich Anton Maier, Katholik, bin hier im Jahre 1845 geboren und besitze ein Handelsgeschäft. Ich habe mich vor zwei Jahren mit der anwesenden